licher Lehre/und etlicher gemeiner Geschicklichkeiten/ was darbey / und zu rechter Behauptung dieses Zwecks/ zu bedencken.

Von dem andern und dritten Grad der Schulen / nemlichen in Stadt- und Land-Schulen/ oder Gymnasiis, was darinn für unterschiedliche Arten der Unterweisung gehalten werden müssen.

Von dem vierdten und öbersten Grad / nemlich der hohen Schulen/und deren Hauptsachlichen Verfassung in unterschiedliche Puncten.

Cap. XV. Von denen sonderbaren Mitteln und Wegen / dadurch die Ordnung und Verwaltung des geistlichen Regiments gehandhabet wird.

Contenta.

Aus was Ursachen äusserliche Mittel hierzu erfordert werden.

Was solches für Mittel seyn / deren allhier vier vornehmlich erzehlet werden.

Was der Lands-Herr für Fleiß und Erkundigung anwende/dadurch er zum Gebrauch der rechten Handhabungs Mittel angewiesen wird.

Ende des andern Theils.

Der dritte Theil.

Von eines Lands-Herrn eigenen Gütern und Einkunfften/Vorzügen und Regalien/dadurch er neben Fürstlicher und herrlicher Præeminentz und Hoheit / die Mittel zu seiner Fürstlichen und Standes-gebührlichen Unterhaltung und Ergetzligkeit erlanget/

Signatur: Leibn. Marg. 104, Stück 1;Leibn. Marg. 104, [38] - 16